

Vierstellige Geldstrafe für ein 15 Jahre altes Foto

Wetterexperte Helmut Kohler hat mit der Veröffentlichung eines Luftbildes von Schwörstadt ungewollt gegen Urheberrecht verstoßen

Von Elena Bischoff

SCHWÖRSTADT. Es war ein Schock für Helmut Kohler. Vor kurzem flatterte dem Schwörstädter Wetterexperten der Brief eines Anwaltsbüros aus Berlin ins Haus. Darin der Vorwurf, er habe gegen das Urheberrecht eines Fotografen verstoßen und die Aufforderung, ein vierstelliges Bußgeld zu bezahlen. Bei dem Foto handelt es sich um eine 15 Jahre alte Luftaufnahme, die Kohler eingescannt und auf seiner eigenen Wetterhomepage veröffentlicht hatte. Obwohl er die Bilder damals offiziell gekauft hat, muss er das Bußgeld bezahlen.

Mittlerweile hat sich Kohler wieder beruhigt, am Anfang war er ziemlich sauer. Mit so einem Vorwurf habe er nicht gerechnet, und schon gar nicht nach so langer Zeit. Zudem war sich Kohler keiner Schuld bewusst, schließlich hatte er die Luftaufnahmen eines Würzburger Fotografen, wie viele andere auch, im Jahr 2003 in der Filiale eines Kreditinstituts in Schwörstadt gekauft. „Die waren dort ausgestellt und wurden den Kunden angeboten“, erinnert sich Kohler. An den Preis erinnert er sich zwar nicht, aber teuer seien die Bilder, die er auf Papier erhalten hat, nicht gewesen. Eines der Fotos, eine Aufnahme, die die gesamte Gemein-

de aus der Vogelperspektive zeigt, scannte er ein und stellte es auf seine eigene Wetterhomepage. Darauf markierte er mit kleinen Pfeilen die beiden Orte, an denen seine Wetterstationen stehen. „Ich wollte so zeigen, wie weit die Stationen voneinander entfernt sind“, erläutert Kohler, der mit seiner Website nichts verdient.

Und dann, 15 Jahre später kam der Brief der Berliner Anwaltskanzlei, der der BZ vorliegt. Darin heißt es unter anderem: „Unser Mandant ist ein renommierter Luftbildfotograf. Wie unser Mandant festgestellt hat, verwenden Sie auf Ihrer Website www.wetter-schwoerstadt.de Bildmaterial, an dem unserem Mandanten das ausschließliche Verwertungsrecht zusteht.“ Weiter heißt es, dass der gesetzlich vorgesehene Urhebervermerk fehle. Dann wird Kohler aufgefordert, darzulegen, woher er die Berechtigung zur Nutzung des Bildmaterials ableite. Wenn er das nicht könne, müsse er eine Strafe von rund 1200 Euro zahlen.

Natürlich wollte Kohler das nicht akzeptieren. Darum wandte er sich zunächst an das Kreditinstitut. Dort habe man zwar versucht, ihm zu helfen, konnte es aber nicht, da so alte Unterlagen



Helmut Kohler

FOTO: PRIVAT

nicht archiviert würden, erzählt Kohler. Daher ist nicht mehr nachvollziehbar, ob die Bildrechte beim Kauf der Bilder mit erworben wurden. Eine eigene Recherche der BZ bei dem Kreditinstitut kam zu dem gleichen Ergebnis. Also zog Kohler ein Anwaltsbüro in Münster zu Rate, das auf

Urheberrechtsfälle spezialisiert ist. Dort bekam er die frustrierende Information: Da er seine Webseite mit dem Foto verlinkt hat und keinen Nachweis über die Bildrechte liefern kann, muss er tatsächlich zahlen. Und das tat er dann auch. Hätte er länger gewartet, hätte er fast 1500 Euro zahlen müssen. Für fristgerechte Zahlung gewährte das Anwaltsbüro nämlich einen Rabatt von 20 Prozent.

Weil es ihm wichtig ist, dass anderen nicht das Gleiche passiert, hat sich Kohler mit seinem Fall an die Presse gewandt. „Ich dachte, wenn ich das Bild kaufe, darf ich es auch veröffentlichen“, sagt er. Das ist allerdings nicht der Fall. Wer fremde Fotos verwenden will, sollte ausdrücklich beim Anbieter nachfragen, wem diese gehören, also wer der Urheber ist. Ist der Anbieter nicht der Urheber, sollte

man sich vergewissern, dass der Anbieter berechtigt ist, die Nutzungsrechte einzuräumen. Wenn ein solches Foto dann veröffentlicht wird, egal, ob online oder in einem Printmedium, muss unbedingt der Urheber angegeben werden. Das besagt das Urheberrecht.